jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/2/23 86/06/0263

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.02.1989

Index

L82000 Bauordnung
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;
BauRallg;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Liegen voneinander inhaltlich abweichende Pläne und mündliche Erklärungen des Bauwerbers vor, hat die Behörde auf eine eindeutige Klarstellung (zB durch Richtigstellung der Pläne) zu bestehen, widrigenfalls ein Verfahrensmangel vorliegt.

Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Diverses BauRallg11/4 Begründung Begründungsmangel Planung Widmung BauRallg3 Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Materielle Wahrheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986060263.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at